

**Satzung**  
**über die Benutzung und die Benutzungsgebühren**  
**des Hortes der Samtgemeinde Sachsenhagen**  
**(Schulhortsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl Seite 473, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl Seite 381)) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. BVBl Seite 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Horten an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt).
2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
3. Der Schulhort wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

**§ 2**  
**Betreuungszeiten**

Der Schulhort wird an jedem Werktag außer Samstag von 13.00 bis 17.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten von 12.30 bis 13.00 Uhr und nach 17.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Während der Schulferien wird eine ganztägige Betreuung von 08.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Der Schulhort wird zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Im Schulhort werden Grundschüler aus der Samtgemeinde Sachsenhagen betreut.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
3. Anmeldungen zum Beginn eines Schuljahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmeterrnin erfolgen.

### **§ 4 Platzvergabe**

Die Vergabe der Schulhortplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat beschlossenen Richtlinien.

### **§ 5 Ausschluss von der Betreuung**

Von der Betreuung im Schulhort können Kinder nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Gebührensätze**

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt 120,00 €.
2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 10,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten.
3. Neben den Betreuungsgebühren werden Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.
4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der im Kindergarten aufgenommenen Kindes/Kinder für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

### **§ 7 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme des Schulortes sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Schulort nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr gezahlt werden.

## **§ 9 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Sachsenhagen, den

( Adam )  
Samtgemeindebürgermeister